

[FROM ARCHIVE]: Communiqué de presse concernant la plainte à la Cour constitutionnelle allemande de Peter Gauweiler contre le MES (29 juin 2012)

Quelle: Dr. Peter Gauweiler – Presseerklärung – 29. Juni 2012. Dr Peter Gauweiler reicht Verfassungsbeschwerde, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Organklage gegen des ESM ein. [ON LINE]. [München]: Dr. Peter Gauweiler, [01.11.2013]. <http://www.peter-gauweiler.de/pdf/ESM-Presseerkl%C3%A4rung.pdf>.

Urheberrecht: (c) Dr. Peter Gauweiler

URL:

http://www.cvce.eu/obj/from_archive_communique_de_presse_concernant_la_plainte_a_la_cour_constitutionnelle_allemande_de_peter_gauweiler_contre_le_mes_29_juin_2012-de-bdbffb84-3ad8-4752-bad1-3411f6b6f751.html

Publication date: 27/05/2014



Dr. Peter Gauweiler
Mitglied des Deutschen Bundestages
Vorsitzender des Unterausschusses „Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik“
Bayerischer Staatsminister a.D.

Presseerklärung

29. Juni 2012

Sperrfrist:

Nach der Bundesrats-Abstimmung

Dr. Peter Gauweiler reicht Verfassungsbeschwerde, Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Organklage gegen den ESM ein

Der CSU-Bundestagsabgeordnete Dr. Peter Gauweiler wird heute abend, unmittelbar nach der Abstimmung über die Gesetze zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) im Bundesrat, durch seinen Prozessvertreter – den Freiburger Verfassungsrechtler Professor Dr. Dietrich Murswiek – eine Verfassungsbeschwerde sowie eine Organklage gegen das Gesetzespaket beim Bundesverfassungsgericht sowie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung einreichen. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die Änderung der Europäischen Währungsverfassung, die zur faktischen Aufhebung des Verbots von Finanzhilfen an Eurostaaten („Bail-out-Verbot“) führt, gegen den ESM-Vertrag und gegen den Fiskalvertrag. Gauweiler macht geltend, dass diese Projekte in schwerwiegender Weise gegen das Demokratieprinzip verstoßen. Der ESM-Vertrag übertrage die Verfügung über Steuergelder in dreistelliger Milliardenhöhe auf eine demokratisch nicht legitimierte Organisation. Mit seiner Organklage rügt Gauweiler, dass seine Abgeordnetenrechte im Gesetzgebungsverfahren verletzt worden seien. Mit seinem Antrag auf einstweilige Anordnung will er erreichen, dass der Bundespräsident die völkerrechtlichen Verträge nicht ratifiziert, bevor das Bundesverfassungsgericht über seine Klagen in der Hauptsache entschieden hat.

Postanschrift: Dr. Peter Gauweiler, MdB Platz der Republik 1 • 11011 Berlin
Bundestagsbüro: Eingang Unter den Linden 71
Tel.: (030) 227 – 72 983 • Fax: (030) 227 – 76 989
peter.gauweiler@bundestag.de

Wahlkreisbüro: Promenadeplatz 9, Aufgang II • 80333 München •

Die Verfassungsbeschwerdeschrift hat einen Umfang von 87 Seiten. Darin weist Gauweilers Prozessvertreter Dietrich Murswiek detailliert nach, dass die Änderung der europäischen Währungsverfassung und der ESM-Vertrag in Verbindung mit dem Fiskalvertrag unter rund dreißig verschiedenen Aspekten mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Zu den wichtigsten Punkten der Verfassungsbeschwerde gehören folgende:

- Der dauerhafte Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) wird in einem unkündbaren völkerrechtlichen Vertrag auf ewige Zeiten geschlossen. Die Haftungssumme ist mit insgesamt 700 Mrd. Euro riesig, der deutsche Anteil ist 190 Mrd. Euro ebenfalls.
- Durch die Einfügung des neuen Artikel 136 Absatz 3 in den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und durch den ESM-Vertrag wird die mit dem Vertrag von Maastricht als Stabilitätsunion konzipierte Wirtschafts- und Währungsunion in eine Haftungs- und Transferunion umstrukturiert. Zwar gibt es gegen ständig neue Kapitalerhöhungen Parlamentsvorbehalte, aber diese stehen nur auf dem Papier. Nachdem mit dem ESM ein ständiger Bail-out-Mechanismus eingerichtet ist, ist die Annahme, der Bundestag werde dem Druck zu ständigen Ausweitungen der Haftungssumme standhalten können, völlig illusionär. Mit der faktischen Beseitigung des Bail-out-Verbots wird der vom Bundesverfassungsgericht als zur Sicherung der Demokratie notwendig angesehene Schutzmechanismus beseitigt, der bislang die nationalen Parlamente vor dem überwältigenden internationalen Druck, den Zugriff auf die nationale Haushaltskasse zu erlauben, bewahrt hat.
- Der ESM-Vertrag begründet einen mit dem Demokratieprinzip unvereinbaren Haftungs- und Leistungsautomatismus. Insbesondere ist die Höhe des von Deutschland einzuzahlenden Kapitals davon abhängig, ob andere Staaten ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Wenn andere ESM-Staaten ihr einzuzahlendes Kapital nicht überweisen, wird der von Deutschland einzuzahlende Betrag automatisch höher.
- Gegen den Willen Deutschlands können das Direktorium beziehungsweise der Geschäftsführende Direktor zudem Kapitalabrufe für hohe Milliardenbeträge beschließen, ohne dass der Bundestag dafür eine Ermächtigung gegeben hat.
- Vor dem Hintergrund der aus anderen Euro-Rettungsmaßnahmen bereits bestehenden Haftungsrisiken, insbesondere vor dem Hintergrund der Target-Salden (in der Bilanz der Bundesbank haben sich bereits Forderungen gegen die Problemstaaten der Peripherie in Höhe von rund 600 Mrd. Euro angehäuft), ist das zusätzlich durch den ESM-Vertrag und das ESM-Finanzierungsgesetz begründete Haftungsvolumen evident unverantwortbar. Das Gesamtvolumen erreicht nämlich das Dreifache eines Bundeshaushalts. Außerdem sind die aus dem ESM-Vertrag resultierenden Verpflichtungen vor dem Hintergrund der bereits zuvor eingegangenen Verpflichtungen mit der Schuldenbremse des Grundgesetzes unvereinbar. Der Bundestag verliert seine Fähigkeit, die Haushaltsentwicklung zu steuern und zu verantworten, wenn er jetzt die zusätzlichen Risiken eingeht.
- Die Organisationsstruktur des ESM ist undemokratisch. Die Befugnis zu Entscheidungen über die Gewährung von „Stabilitätshilfen“, also Bail-out-Maßnahmen zugunsten von Problemstaaten oder zugunsten ihrer Banken und somit Verfügungen in dreistelliger Milliardenhöhe können auf das Direktorium übertragen werden. Dieses besteht aus parlamentarisch

nicht verantwortlichen Fachleuten. Außerdem sind die Direktoriumsmitglieder – ebenso wie die Gouverneursratsmitglieder – in ihrer Entscheidungsfreiheit durch eine skandalöse Immunitätsregelung geschützt. Selbst bei vorsätzlicher Veruntreuung hoher Milliardenbeträge sind sie sowohl der Strafverfolgung als auch schadensersatzrechtlicher Verantwortung entzogen. Darin liegt auch eine mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbare Privilegierung gegenüber dem normalen Bürger, der schon bei Veruntreuung von Bagatellbeträgen vor Gericht gestellt werden kann.

- Die Wirtschafts- und Währungsunion hat sich zu einer Haftungsunion entwickelt. Seit Beginn der Finanzkrise ist ein ursprünglich verborgener Konstruktionsfehler der Währungsunion zutage getreten: Das Target-System des europäischen Zahlungsverkehrs führt dazu, dass die Peripheriestaaten zulasten der leistungsbilanzstarken Staaten Target-Kredite in unbegrenzter Höhe schöpfen können. Das Target-System führt zur Haftung Deutschlands für Willensentscheidungen anderer Staaten in Höhe immenser Milliardenbeträge. Die EU-Staaten beziehungsweise die Euro-Staaten hätten daher die Währungsunion nicht – mit der Einfügung von Absatz 3 in Art. 136 AEUV sowie mit dem ESM-Vertrag und dem Fiskalvertrag – fortentwickeln dürfen, ohne diesen Konstruktionsfehler zu beheben. Die mit dieser Verfassungsbeschwerde angefochtenen Gesetze sind auch aus diesem Grunde verfassungswidrig und verstoßen gegen das Demokratieprinzip.
- Wenn die Politik den Schritt in eine Haftungs- und Transferunion unbedingt gehen will, dann ist dafür die Zustimmung des Volkes in Form eines verfassunggebenden Volksentscheids erforderlich.

Mit seiner Organklage rügt Peter Gauweiler, dass das ESM-Finanzierungsgesetz, in dem die Parlamentsbeteiligung an der Arbeit des ESM geregelt wird, nicht auf verfassungsgemäße Weise in den Bundestag eingebracht worden sei. Im Gesetzentwurf hatte dort, wo die Parlamentsrechte geregelt werden sollten eine Lücke gestanden, die mit drei Punkten [...] ausgefüllt war. So ist dieser Gesetzentwurf in die erste Lesung im Plenum des Bundestages gegangen. Erst vorgestern, zwei Tage vor der endgültigen Beschlussfassung im Plenum, hat der Haushaltsausschuss eine beratungsfähige Beschlussempfehlung vorgelegt. Das ganze sei kein dem Grundgesetz entsprechendes Gesetzgebungsverfahren, sondern die unwürdige Farce einer parlamentarischen Beratung, meint Gauweiler.

Außerdem wird in der Organklage gerügt, dass die Bundesregierung dem Abgeordneten Gauweiler wichtige Informationen vorenthalten hat, die für eine sachgerechte Beratung der ESM-Gesetze unerlässlich seien. Dabei handelt es sich um Informationen über die Beratungen des ESM-Vertrages und über die Beteiligung von Anwaltskanzleien, die sonst für Großbanken tätig sind, an der Vorbereitung der Gesetze.

Mit dem Antrag auf einstweilige Anordnung will Gauweiler verhindern, dass der Bundespräsident den ESM-Vertrag, den Fiskalvertrag und die Änderung des AEUV ratifiziert, bevor das Bundesverfassungsgericht in der Hauptsache entschieden hat. Bundespräsident Gauck hat nämlich bisher nur zugesagt, mit seiner Unterschrift unter die Ratifikationsurkunden bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Anträge auf einstweilige Anordnung zu warten. Würde er die Verträge ratifizieren, dann wären sie völkerrechtlich verbindlich, und die Bun-

desrepublik Deutschland wäre an sie gebunden, auch wenn das Bundesverfassungsgericht später entschiede, dass sie verfassungswidrig sind.

Peter Gauweiler und Dietrich Murswiek sind seit dem Verfassungsrechtsstreit um den Vertrag von Lissabon ein Team, das wiederholt vor dem Bundesverfassungsgericht Erfolg gehabt und insbesondere wichtige demokratische Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte für den Bundestag erstritten hat, auf die die große Mehrheit der Abgeordneten leichtfertig und in verfassungswidriger Weise verzichtet hatte.

Dieser Presseerklärung sind beigefügt:

- Organklage
- Verfassungsbeschwerde
- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Diese Schriftsätze werden gleichzeitig in die Homepage von Herrn Dr. Gauweiler eingestellt: www.peter-gauweiler.de.